

**An alle Landesschulräte/
Stadtschulrat für Wien**

**Geldaushilfe aus Anlass des Weihnachtsfestes
für die Bediensteten der allgemeinen Verwaltung, in handwerklicher Verwendung und des
Krankenpflegedienstes sowie Lehrlinge und
Verwaltungspraktikantinnen/Verwaltungspraktikanten**

RUNDSCHREIBEN Nr. 16a/2015

An alle Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien

- Sachgebiet:** Personalwesen
- Inhalt:** Geldaushilfe aus Anlass des Weihnachtsfestes für die Bediensteten der
Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung und des
Krankenpflegedienstes sowie Lehrlinge und
Verwaltungspraktikantinnen/Verwaltungspraktikanten
- Geltung:** Unbefristet
- Rechtsgrundlage:** § 23 Abs. 3 GehG, § 25 Abs. 4 VBG

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel werden den Bediensteten der allgemeinen Verwaltung, in handwerklicher Verwendung und des Krankenpflegedienstes (Verwaltungspersonal) sowie Lehrlingen und Verwaltungspraktikantinnen/Verwaltungspraktikanten Geldaushilfen aus Anlass des Weihnachtsfestes nach dem Sozialprinzip gewährt.

Die Höhe der Weihnachtsaushilfe ist mit € 100,-- pro in Betracht kommenden Bediensteten und mit € 110,-- für jedes Kind, für das der Bediensteten / dem Bediensteten ein Kinderzuschuss gebührt, vorgesehen.

Die Weihnachtsaushilfe ist für in Betracht kommende Bedienstete, die spätestens bis 30. September des laufenden Jahres aufgenommen wurden, mit folgenden Ausnahmen vorgesehen:

- a. *Beamtinnen/Beamte mit anhängigem Disziplinarverfahren,*
- b. *Beamtinnen/Beamte, die nach der Leistungsfeststellung den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweisen,*
- c. *Vertragsbedienstete, die vom Dienstgeber bereits gemäß § 32 Abs. 2 lit a, c, oder f VBG 1948, in der geltenden Fassung, gekündigt wurden und sich nur wegen Nichtablauf der Kündigungsfrist noch im Dienststand befinden,*
- d. *Bedienstete, die sich voraussichtlich im Dezember des laufenden Jahres in Karenzurlaub befinden,*
- e. *Bedienstete, die voraussichtlich im Dezember des laufenden Jahres den Präsenz- oder Zivildienst ableisten.*
- f. *Beamtinnen/Beamte die mit spätestens 30.11. des laufenden Jahres in den Ruhestand versetzt werden.*
- g. *Vertragsbedienstete die mit spätestens 30.11. des laufenden Jahres das Dienstverhältnis beenden*

Die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien werden ersucht, nach den vorstehenden Richtlinien die für die Weihnachtsaushilfe erforderlichen Mittel bereitzustellen und die Aushilfen so zeitgerecht anzuweisen, dass sie den Bediensteten nach Möglichkeit noch vor dem Weihnachtsfest ausbezahlt werden können.


Hiermit treten die Rundschreiben Nr. 53/1993, Nr. 59/1996 und Nr. 10/2009 außer Kraft.

Wien, 23. Juni 2015

Für die Bundesministerin:

Mag. Eveline Horvatits

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	cAgbdaYpWnLVw2xm/MUCwSXsdlqUrxOEo2j9LZFRy+NU19jtQlWPDihshrmkKw6rZaWQ94m0Y92Eg323unml0ypoOd xiksADiMoU+3+N4bNIIbR9JbrneLZxHINyrfwFKQN5pAW7tdoA45WSQB87ilwAk4q52+yP00AukBkQRj5095M1vniKo DaExlwkX4QIEko054mX5cYpgiw49K19pZZSTYPWD4EhnSb9cELgbHZOgLOLIno5No52qLsxPzbSFvWV69ZRiauHDVU EPrIAODiTk2ilGvs1WvRKWDTcJqu5i6Ou4ucXmRONpjChO01dpM9xBfyfw+xH1U1Whs/TYA==		
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen	
	Datum/Zeit	2015-07-14T10:55:13+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1179688	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .		

**An alle dem BMBF
direkt nachgeordneten Dienststellen**

**Geldaushilfe aus Anlass des Weihnachtsfestes
für die Bediensteten der allgemeinen Verwaltung, in handwerklicher Verwendung sowie
Lehrlinge und Verwaltungspraktikantinnen/Verwaltungspraktikanten**

RUNDSCHREIBEN Nr. 16b/2015

An alle dem BMBF direkt nachgeordneten Dienststellen

<u>Sachgebiet:</u>	Personalwesen
<u>Inhalt:</u>	Geldaushilfe aus Anlass des Weihnachtsfestes für die Bediensteten der allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung sowie Lehrlinge und Verwaltungspraktikantinnen/Verwaltungspraktikanten
<u>Geltung:</u>	Unbefristet
<u>Rechtsgrundlage:</u>	§ 23 Abs. 3 GehG, § 25 Abs. 4 VBG

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel werden den Bediensteten der allgemeinen Verwaltung, in handwerklicher Verwendung und Lehrlingen sowie Verwaltungspraktikantinnen/Verwaltungspraktikanten Geldaushilfen aus Anlass des Weihnachtsfestes nach dem Sozialprinzip gewährt.

Die Höhe der Weihnachtsaushilfe ist mit € 100,-- pro in Betracht kommenden Bediensteten und mit € 110,-- für jedes Kind, für das der Bediensteten / dem Bediensteten ein Kinderzuschuss gebührt, vorgesehen.

Geschäftszahl: BMBF-466/0003-III/9/2015
SachbearbeiterIn: Werner Schwab
Abteilung: III/9
E-Mail: werner.schwab@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-3382/531 20-813382
V23062015

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Die Dienststellen werden ersucht, bis **spätestens 15. Oktober** jeden Jahres folgende Unterlagen dem Bundesministerium für Bildung und Frauen zu übermitteln:

1.

Listenmäßige Bekanntgabe von Namen aller Bediensteten, die spätestens bis 30. September des laufenden Jahres eingestellt wurden, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Beamtinnen/Beamte mit anhängigem Disziplinarverfahren,*
- b. Beamtinnen/Beamte, die nach der Leistungsfeststellung den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweisen,*
- c. Vertragsbedienstete, die vom Dienstgeber bereits gemäß § 32 Abs. 2 lit a, c, oder f VBG 1948, in der geltenden Fassung, gekündigt wurden und sich nur wegen Nichtablauf der Kündigungsfrist noch im Dienststand befinden,*
- d. Bedienstete, die sich voraussichtlich im Dezember des laufenden Jahres in Karenzurlaub befinden,*
- e. Bedienstete, die voraussichtlich im Dezember des laufenden Jahres den Präsenz- oder Zivildienst ableisten,*
- f. Beamtinnen/Beamte die mit spätestens 30.11. des laufenden Jahres in den Ruhestand versetzt werden,*
- g. Vertragsbedienstete die mit spätestens 30.11. des laufenden Jahres das Dienstverhältnis beenden.*

2.

Anzahl der Kinder für die dem Bediensteten ein Kinderzuschuss gebührt


Hiermit treten die Rundschreiben Nr. 53/1993, Nr. 59/1996 und Nr. 10/2009 außer Kraft.

Wien, 23. Juni 2015

Für die Bundesministerin:

Mag. Eveline Horvatits

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	4jMOrtfsmXW2ILF7Lgewr5knJnLLUce7MCmT1sL8r4yD56MzYuilad8PaF6hnF4WpO8/anj0h74Ox1DADzfSblFw3s/h8MEZuF6hvYkudG9QqrSI5EZ/UTPHKerUxjW8lkD4olORKu17wbJAeAvPkSZRUSwPRQ531CKYRvzOnEzI45ZRYAgevLChMD24lrXJlw3h8WpP0JT+Z/t5RDf/gLKptqCFH2EP9VsyU8Qbivd5Et2pc1bRv87wmcs5F07lv4Tr21Pvg7PACiF+DolxNi943F0qtdkJUFnV4eHzjRDr/vkWJNuenNYWw9hE5Z0STF5zo+xxakY3WLBj49g==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-07-14T10:54:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	